Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs

Geschäfts-Nr.: PS260273-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende,
Oberrichter Dr. E. Pahud und Ersatzoberrichterin Dr. C. Schoder
sowie Gerichtsschreiberin MLaw MLaw J. Camelin-Nagel

Beschluss vom 14. August 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

betreffend **Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses vom 22. April 2026 (Tagebuch …)**
(Beschwerde über das Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg)

Beschwerde gegen einen Beschluss der Unteren Aufsichtsbehörde des Bezirksgerichtes Horgen vom 18. Juni 2026 (CB260010)

Erwägungen:

1.1. Mit Schreiben vom 22. April 2026 forderte das Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg (nachfolgend Betreibungsamt) den Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenvorschusses auf, ohne indes den konkreten Betrag zu nennen (act. 6/2/1).

1.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. Mai 2026 (act. 6/1) Beschwerde beim Bezirksgericht Horgen als untere Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend Vorinstanz).

1.3. Am 26. Mai 2026 informierte die Vorinstanz das Betreibungsamt über den Eingang der Beschwerde (act. 3). Gleichentags stellte das Betreibungsamt der Vorinstanz eine neue Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses unter Angabe des Betrags von Fr. 140.– zu, welche die Aufforderung vom 22. April 2026 explizit ersetzte (act. 6/4–5).

1.4. Mit Urteil vom 18. Juni 2026 trat die Vorinstanz auf die Beschwerde, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist, nicht ein (act. 3).

1.5. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. Juli 2026 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer als obere Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (act. 2; vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 6/7/1) mit folgenden Anträgen:

1. Der Entscheid des Bezirksgerichtes Horgen sei aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass die von ihm erhobene Beschwerde nicht als aussichtslos im Sinne von Art. 117 ZPO zu qualifizieren gewesen sei.
3. Ihm sei für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren inkl. unentglt. Rechtsbeistand.
4. Eventualiter sei die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
5. Für das Beschwerdeverfahren sei ihm ebenfalls die unentgeltliche Rechtspflege und unentglt. Rechtsbeistand zu gewähren.
6. Über das Gesuch der unentglt. Rechtspflege / Rechtsbeistand sei vorab mit selbständig anfechtbarer Verfügung zu entscheiden.

7. Eventualiter sei ihm nach der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands eine angemessene Frist zur allfälligen Ergänzung der Beschwerde anzusetzen.
8. Kosten: Es seien für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Gerichtskosten zu erheben, eventualiter seien diese einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen bzw. im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege zu übernehmen.
9. Parteientschädigungen / Auslagen; er behalte sich vor, seine notwendigen Auslagen (insbesondere Reisekosten Bibliothek, administrative Kosten wie Kopien, Porto etc. aufgrund fehlender technischer Infrastruktur und seiner gesundheitlichen Einschränkungen, sowie seiner finanziellen Situation als Bedürftiger) zu gegebener Zeit zu beziffern und soweit gesetzlich zulässig deren Ersatz zu beantragen.
10. Er beantrage, die vollständigen Akten des Betreibungsamts sowie die Akten des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens beizuziehen. Ferner behalte er sich vor, weitere Beweismittel einzureichen, soweit dies nach Einsicht in die Akten erforderlich werde.

1.6. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1–7). Das Verfahren ist spruchreif.

2.1. Damit auf ein Rechtsmittel eingetreten werden kann, müssen die Zulässigkeitsvoraussetzungen (sog. Prozessvoraussetzungen) erfüllt sein, wobei die entsprechende Prüfung von Amtes wegen vorzunehmen ist. Liegt eine Voraussetzung nicht vor, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. Eine der Rechtsmittelvoraussetzungen ist, dass die das Rechtsmittel erhebende Person durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist. Formell beschwert ist, wer mit seinen Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist. Um zum Ergreifen eines Rechtsmittels legitimiert zu sein, bedarf es zudem einer materiellen Beschwer, d.h. eines aktuellen und praktischen Interesses am Rechtsmittel. Ein solches Interesse liegt nur vor, wenn der Rechtsmittelentscheid die tatsächliche oder rechtliche Situation des Rechtsmittelklägers durch den Ausgang zu beeinflussen vermag (vgl. etwa BGer 5A_916/2016 vom 7. Juli 2017, E. 2.3; 4A_385/2024 vom 11. Februar 2025 E. 1.3.1).

2.2. Eine beschwerdefähige Verfügung im Sinne von Art. 17 SchKG, mithin ein taugliches Anfechtungsobjekt liegt vor, wenn ein Betreibungsorgan kraft seiner Amtsgewalt eine Anordnung im Einzelfall getroffen hat, die nach aussen wirkt und

sich auf den Fortgang oder den Abschluss des Vollstreckungsverfahrens richtet (BGE 142 III 643 E. 3.1; BGE 116 III 91 E. 1). Dabei steht die Frage des Anfechtungsgegenstandes in engem Zusammenhang mit dem Rechtsschutzinteresse: Anfechtbar sind Anordnungen nur, wenn die Gutheissung der gegen sie gerichteten Beschwerde zu einer vollstreckungsrechtlich wirksamen Berichtigung des gerügten Verfahrensfehlers führen kann (SK SchKG-MAIER/VAGNATO, 4. A., Art. 17 N 12).

2.3. Vorliegend focht der Beschwerdeführer die Aufforderung des Betreibungsamtes vom 22. April 2026 zur Leistung eines Kostenvorschusses (ohne Angabe der Höhe des Betrags) an. Diese Aufforderung wurde am 26. Mai 2026 durch eine neue Zahlungsaufforderung mit Nennung des Betrags und neuer Fristansetzung ersetzt und zeitigt somit keine Wirkung mehr. Damit fiel das Anfechtungsobjekt der Beschwerde des Beschwerdeführers vom 11. Mai 2026 weg, weshalb die Vor instanz das Beschwerdeverfahren in diesem Punkt zu Recht als gegenstandslos abschrieb. Der Beschwerdeführer ist durch diesen Entscheid nicht beschwert, weshalb auf seine Rechtsmittel in diesem Punkt nicht einzutreten ist.

2.4. Der Beschwerdeführer verlangt zwar die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids. Seiner Beschwerdeschrift ist aber zu entnehmen, dass er sich nicht gegen die Abschreibung des Verfahrens wehrt. Er macht vielmehr geltend, die Aufforderung des Betreibungsamtes vom 26. Mai 2026 zur Leistung eines Kostenvorschusses beseitige nicht alle von ihm gerügten Mängel, so fehle insbesondere eine Berechnung der Fr. 140.– und der dazugehörigen gesetzlichen Grundlagen (act. 2 S. 2). Der Beschwerdeführer übersieht damit, dass die Aufforderung vom 26. Mai 2026 nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gegen die Aufforderung vom 22. April 2026 bildete. Sämtliche Einwände gegen die Aufforderung vom 22. April 2026 fielen mit deren Aufhebung dahin. Rügen *gegen die Aufforderung vom 26. Mai 2026* erhob der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren nicht. So ist denn auch der Einwand der fehlenden Berechnung von Fr. 140.– im Beschwerdeverfahren neu und verspätet (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). Im Übrigen ergibt sich die Berechnung der Gebühren des Betreibungsamtes direkt aus der Gebührenverordnung zum SchKG (vgl. Art. 16 ff. GebV SchKG), weshalb dem

Beschwerdeführer eine Überprüfung des Kostenvorschusses ohne Weiteres möglich war. Die Nennung der gesetzlichen Grundlage ist sodann nur bei Verlangen einer detaillierten (kostenpflichtigen) Kostenrechnung vorgeschrieben (vgl. Art. 3 GebV SchKG).

3.1. Der Beschwerdeführer stört sich in seiner Eingabe sodann daran, dass die Vorinstanz seine Beschwerde als aussichtslos qualifizierte, sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgeschrieben und ihm keinen unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt wurde (vgl. act. 2 S. 2).

3.2. Gestützt auf Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 erhob die Vorinstanz für das Beschwerdeverfahren keine Kosten, weshalb sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Gerichtskosten hinfällig und entsprechend als gegenstandslos abgeschrieben wurde (act. 3 E. 1.6). Da der Beschwerdeführer – wie von ihm verlangt – keine Kosten zu tragen hatte, fehlt es hier bereits an einer formellen Beschwer.

3.3. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands wies die Vorinstanz hingegen wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde ab (act. 3 E. 1.6.).

3.4. Der Beschwerdeführer war vor Vorinstanz nicht anwaltlich vertreten und machte bzw. macht auch keine Auslagen für eine anwaltliche Vertretung geltend. Damit fehlt es hier trotz Abweisung seines Begehrens an der materiellen Beschwer, d.h. an einem aktuellen und praktischen Interesse am Rechtsmittel. Eine rückwirkende Bestellung eines Rechtsbeistands für das vorinstanzliche Verfahren, hätte keinen tatsächlichen oder rechtlichen (vorteilhaften) Einfluss auf die Situation des Beschwerdeführers. Das vorinstanzliche Verfahren ist abgeschlossen und er musste keine Anwaltskosten tragen. Auf die Beschwerde ist daher auch in diesem Punkt nicht einzutreten. Ob die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Aufforderung vom 22. April 2026 tatsächlich aussichtlos gewesen ist, braucht daher nicht geprüft zu werden.

4.1. Der Beschwerdeführer stellt auch für das Rechtsmittelverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 2). Mittellose Parteien ha-

ben Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, sofern ihre Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 ZPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind als aussichtslos Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie – zumindest vorläufig – nichts kostet (BGE 138 III 217 E 2.2.3. m.w.H.).

4.2. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Bereits aus diesem Grund ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Befreiung von Prozesskosten gegenstandslos und abzuschreiben. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen (fehlende Beschwer), war die Beschwerde sodann von Anfang an aussichtslos. Eine der zwei Voraussetzungen von Art. 117 ZPO, die kumulativ erfüllt sein müssen, um den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege – und damit auch den Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands – zu begründen, ist daher nicht erfüllt. Daran würde auch die vom Beschwerdeführer verlangte "Zustellung der URP-Anträge als Formular" nichts ändern (vgl. act. 8). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands im Beschwerdeverfahren ist daher abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass es auch bei einem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung grundsätzlich ihm obliegt, einen Rechtsbeistand zu bezeichnen und zu mandatieren. Das Gericht bestellt lediglich bei Prozessunfähigkeit (Art. 69 ZPO) den Beistand von sich aus (vgl. etwa OGer ZH PP180021 vom 18. Dezember 2018 E. 3.h).

4.3. Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinen Auslagen ist daher bereits aus diesem Grund nicht weiter einzugehen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird, soweit es die Bestellung eines unentgeltliches Rechtsbeistandes betrifft, abgewiesen und im übrigen Umfang als gegenstandslos abgeschrieben.

3. Es werden keine Kosten erhoben.

4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer, an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg, je gegen Empfangsschein.

   Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw J. Camelin-Nagel

versandt am: